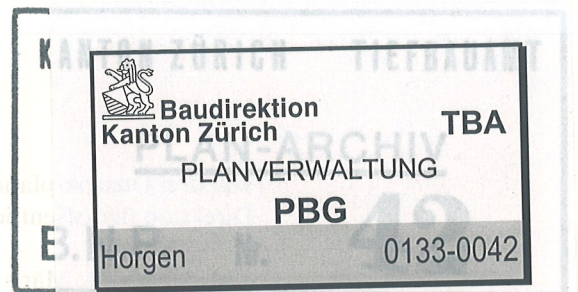


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. März 1990



984. Amtlicher Quartierplan

Am 24. Januar 1990 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 1. Oktober 1984 und 5. Juni 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rotbühl.

Gde. Horgen

Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 1. Oktober 1984 sind verschiedene Rekurse erhoben worden. Davon wurde einer mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 24. März 1987 abgewiesen; die restlichen Rekurse wurden ganz bzw. teilweise gutgeheissen. Zwei dagegen erhobene Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht am 21. Januar 1988 abgewiesen. In Berücksichtigung der gutgeheissenen Rekurse wurde der überarbeitete Quartierplan mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 1989 neu festgesetzt. Gegen diese ergänzende Festsetzung sind wiederum zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 5. Dezember 1989 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 1990 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Einsiedlerstrasse, im Süden, Westen und Nordwesten durch die Oberdorfstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, der Kirchrain sowie die Rebacker-, die Friedberg- und die Rotbühlstrasse.

Die an der Rebackerstrasse auf 18,5 bzw. 16 m, an der Friedbergstrasse auf 16 m und an der Rotbühlstrasse auf 14 bzw. 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Rebackerstrasse 9,3%, bei der Friedbergstrasse 11% und bei der Rotbühlstrasse 15%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 1. Oktober 1984 und 5. Juni 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Rotbühl wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. März 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller